

BGer 1C 402/2017 vom 11. September 2017

Bundesgericht, 2017-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_402_2017

FR: TF 1C 402/2017 du 11 septembre 2017

IT: TF 1C 402/2017 del 11 settembre 2017

Regeste

Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung | Verwaltungsverfahren

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren, dessen beförderlichere Behandlung der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde ans Bundesgericht erreichen wollte, wurde vom Verwaltungsgericht am 23. August 2017 abgeschlossen. Damit entfällt das Anfechtungsobjekt des bundesgerichtlichen Verfahrens, weshalb es als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben ist.

E. 2

Bei Entfallen des Rechtsschutzinteresses bzw. Gegenstandslosigkeit des Verfahrens entscheidet das Bundesgericht mit summarischer Begründung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). Vorliegend rechtfertigt sich, auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten, weshalb sich weitere Erwägungen erübrigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.